Bundesrat Drucksache 222/87

25.05.87

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen

A. Zielsetzung

Anrechnung des erfolgreichen Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule bei den durch Ausbildungsordnungen vom 15.1.1987 neugeordneten metall- und elektroindustriellen Berufen zum 1.8.1987.

B. Lösung

Erlaß einer Anrechnungs-Verordnung nach § 29 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz/§ 27 a Abs. 1 Handwerksordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 222/87

25.05.87

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 04 - Be 21/87

Bonn, den 25. Mai 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

> Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Drucksache 222/87

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen

Vom 1987

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch das Gesetz vom 14. August 1969 eingefügt und durch Art. 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1 S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt.

2. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundenverteilung der Anlage 1 und der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Januar 1987 beschlossenen Rahmenlehrpläne über den Berufsschulunterricht in den industriellen Metallberufen (BAnz.Nr. 79 vom 28.April 1987 S. 4701) und in den industriellen Elektroberufen (BAnz. Nr. 80 vom 29. April 1987 S. 4773)erteilt.

3. Der Beruf, auf dessen Ausbildungszeit der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen ist, ist in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 3

Einjährige Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten einjährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, ist auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn

1. der Schulunterricht seiner Fachrichtung nach den in der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufen entspricht und

2. der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 26 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in den fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) Als fachbezogene Fächer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten die fachtheoretischen und die fachpraktischen Fächer.

§ 4

Zweijährige Berufsfachschule

Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die den Voraussetzungen des § 2 der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155), geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665), entspricht, in der II. Richtung: Metall und in der III. Richtung: Elektrotechnik wird mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet.

§ 5

Übergangsregelung

Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres im Schuljahr 1986/1987 in den Berufsfeldern Metalltechnik und Elektrotechnik, das den Voraussetzungen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) entspricht, wird auch auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen angerechnet. Der Schulbesuch im Berufsfeld Metalltechnik wird mit einem Jahr angerechnet, wenn er in dem Schwerpunkt A: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik erfolgt ist; im übrigen wird der Schulbesuch mit mindestens einem halben Jahr angerechnet. Der Schulbesuch im Berufsfeld Elektrotechnik wird mit einem Jahr angerechnet.

§ 6

Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung

(1) In der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) wird die Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt geändert:

1. Im II. Berufsfeld: Metalltechnik werden

   a) im Schwerpunkt A: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik

      Nr. 19 Flugzeugmechaniker durch Fluggerätmechaniker ersetzt,

      Nr. 43 Verpackungsmittelmechaniker gestrichen,
      Nr. 47 Fluggerätbauer,
      Nr. 48 Gießereimechaniker und
      Nr. 49 Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie eingefügt,

   b) im Schwerpunkt B: Installations- und Metallbautechnik
      Nr. 6 Hüttenfacharbeiter,
      Nr. 12 Metallflugzeugbauer,
      Nr. 14 Rolladen- und Jalousiebauer und
      Nr. 21 Schmied/Industrie gestrichen.

2. Im VII. Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie werden

   a) im Schwerpunkt A: Laboratoriumstechnik
      Nr. 7 Textillaborant (chemisch-technisch) gestrichen,

   b) im Schwerpunkt B: Produktionstechnik
      Nr. 2 Chemiefacharbeiter durch Chemikant ersetzt,
      Nr. 5 Pharmakant und
      Nr. 6 Ver- und Entsorger eingefügt.

(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres vor Inkrafttreten der Vorschriften des Absatzes 1 ist nach den bis zum 31. Juli 1987 geltenden Vorschriften anzurechnen.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Bonn, den 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage 1

(Zu § 2 Nr. 2)

Stundenverteilung

1. Im schulischen Berufsgrundbildungsjahr in den industriellen Metallberufen beträgt die jährliche Unterrichtsstundenzahl

   in der Fachtheorie: 320 Stunden,
   in der Fachpraxis: 880 Stunden.

2. Im schulischen Berufsgrundbildungsjahr in den industriellen Elektroberufen beträgt die jährliche Unterrichtsstundenzahl

   in der Fachtheorie: 320 Stunden,
   in der Fachpraxis: 720 Stunden.

Anlage 2

(Zu § 2 Nr. 3)

Liste der Ausbildungsberufe

1. Industrielle Metallberufe, anerkannt durch Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 15. Januar 1987 (BGBl. I S. 274)

   Industriemechaniker/Industriemechanikerin
   Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin
   Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin
   Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin
   Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin
   Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin

2. Industrielle Elektroberufe, anerkannt durch Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen und zum Kommunikationselekroniker/zur Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost vom 15. Januar 1987 (BGBl. I S. 199)

   Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin
   Energieelektroniker/Energieelektronikerin
   Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin
   Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin

Begründung

I. Allgemeines

Mit Datum vom 15. Januar 1987 sind die Verordnungen über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen und zum Kommunikationselektroniker/zur Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost (BGBl. I S. 199) und in den industriellen Metallberufen (BGBl. I S. 274) erlassen worden. Beide Verordnungen treten am 1. August 1987 in Kraft. Parallel zu diesen beiden Verordnungen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Januar 1987 Rahmenlehrpläne über den Berufsschulunterricht in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen beschlossen, die für die 6 metallindustriellen und für die 4 elektroindustriellen Ausbildungsberufe u.a. jeweils auch eine einheitliche Berufsgrundbildung vorsehen. Diese Berufsgrundbildung stimmt mit den Inhalten des in den Ausbildungsordnungen geregelten ersten Ausbildungsjahres überein, so daß das schulische Berufsgrundbildungsjahr in den neuen Metall- und Elektroberufen mit einem Jahr auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Diese Anrechnung wird mit der vorliegenden Verordnung sichergestellt.

Bei der Vorbereitung der Verordnung ist geprüft worden, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine generelle Überarbeitung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) vorgenommen werden kann. Die Frage ist verneint worden, weil

- die Übergangsvorschriften der Verordnungen über die industriellen Metall- und industriellen Elektroberufe ein Weiterbestehen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-

Verordnung bis zum Jahre 1991 erforderlich machen (bis 1991 können noch Ausbildungsverhältnisse in alten Ausbildungsberufen begründet werden, mit entsprechenden Konsequenzen für den Berufsschulunterricht einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres nach alten Rahmenlehrplänen),

- die Neuordnung insbesondere der metallhandwerklichen Ausbildungsberufe noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß jetzt schon über den Verbleib dieser Berufe im bisherigen Berufsfeld Metalltechnik eine Aussage getroffen werden kann. Auch die Neuregelung der elektrohandwerklichen Ausbildungsberufe ist - wenn auch weit fortgeschritten - noch nicht abgeschlossen. Damit kann erst nach Abschluß dieser Neuregelungsvorhaben endgültig über die künftige Gestaltung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und die Anrechnung in diesen Bereichen entschieden werden.

- Neuregelungsvorhaben bevorstehen (z.B. Druckberufe), die möglicherweise Änderungen in weiteren Berufsfeldern mit sich bringen.

Es ist deshalb zweckmäßig, jetzt durch eine gesonderte Verordnung die Anrechnung in den neuen metallindustriellen und elektroindustriellen Ausbildungsberufen vorzusehen und die grundlegende Novellierung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die Übergangssituation beendet ist und Entscheidungsreife über die neue Struktur der Berufsgrundbildung in den einzelnen Berufsfeldern besteht.

Die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung von 1978 erfährt lediglich in ihrer Anlage 2 geringfügige Änderungen, und zwar in den Zuordnungslisten der Berufsfelder Metalltechnik und Chemie, Physik und Biologie.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Es wird klargestellt, daß die Verordnung sich ausschließlich auf Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft bezieht. Der in der Verordnung über die Ausbildung in den industriellen Elektroberufen ebenfalls geregelte Beruf "Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin" ist, soweit die Ausbildung bei der Deutschen Bundespost erfolgt, ein Beruf des öffentlichen Dienstes und wird insoweit von dieser Verordnung nicht erfaßt.

Zu § 2 (Schulisches Berufsgrundbildungsjahr)

Die Vorschrift lehnt sich an die des § 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 an. Sie regelt die Kriterien, die Voraussetzung einer Anrechnung sind.

Zu § 3 (Einjährige Berufsfachschule)

Die Regelung entspricht der des § 3 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978. Sie stellt noch einmal ausdrücklich klar, daß der Besuch einer einjährigen Berufsfachschule auch auf die neuen industriellen Elektro- und Metallberufe anzurechnen ist.

Zu § 4 (Zweijährige Berufsfachschule)

Die Vorschrift stellt sicher, daß auch der Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule im Sinne der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 auf die Ausbildungszeit in den neuen industriellen Elektro- und Metallberufen anzurechnen ist. Da auch hier eine allgemeine Überarbeitung der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung erst sinnvoll erscheint, wenn die Neuordnung der elektrohandwerklichen und der metallhandwerklichen Ausbildungsberufe abgeschlossen ist, ist es zweckmäßig, die Anrechnung in den neuen industriellen Elektro- und Metallberufen durch gesonderte Verordnung vorab zu regeln.

Zu § 5 (Übergangsregelung)

Satz 1 bestimmt, daß Absolventen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres des Schuljahres 1986/1987 eine Anrechnung ihres Schulbesuchs auch dann erfahren, wenn sie eine Ausbildung in den neuen Ausbildungsberufen der Elektro- und der Metallindustrie beginnen. Die Entscheidung, die Ausbildung noch in den alten Ausbildungsberufen oder schon nach den neuen Verordnungen durchzuführen, ist in das Ermessen der Parteien des Ausbildungsvertrages gestellt. Es ist nicht auszuschließen, daß Absolventen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres nur noch Ausbildungsplätze in den neuen Elektro- und Metallberufen angeboten werden und sie deshalb durch die Übergangsregelung in die Lage versetzt werden müssen, ihre Ausbildung so weiter zu führen, wie sie dies vor Beginn ihres Schulbesuches geplant haben.

Schüler aus den Schuljahren vor 1986/1987 bedürfen einer solchen Übergangsregelung nicht. Der weitaus überwiegende Teil dieser Schüler befindet sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits am Ende des zweiten oder schon zu Beginn des dritten Ausbildungsjahres, so daß für diese Schüler Probleme nicht entstehen. Bei Schülern, die ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr vor dem Schuljahr 1986/1987 besucht haben und die jetzt erst ein Ausbildungsverhältnis begründen, besteht kein zu dem der Schüler des Schuljahres 1986/87 vergleichbarer Vertrauenstatbestand. Einem etwaigen Anrechnungsbedarf kann - auch mit Blick auf die allenfalls geringe Zahl - durch § 29 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz/§ 27 a der Handwerksordnung Rechnung getragen werden. Nach dieser Vorschrift hat die zuständige Stelle auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Eine solche Erwartung kann auch auf Grund des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres begründet werden.

Auf weitere Übergangsregelungen über 1986/1987 hinaus wird bewußt verzichtet. Durch die bis 1991 mögliche Parallelität einer Ausbildung in den neuen oder in den alten Berufen mit entsprechender Situation im Bereich der Berufsschulen, die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten zwischen altem oder neuem Berufsgrundbildungsjahr und altem oder neuem Beruf der Metall- und der Elektroindustrie sowie des Handwerks, entstehen so viele unterschiedliche Übergangssituationen, daß eine notwendigerweise typisierende und abstrahierende und gleichwohl noch sachlich gerechtfertigte Verordnungslösung (Problem der Identität der fachpraktischen Grobziele des schulischen Rahmenlehrplanes mit dem 1. betrieblichen Ausbildungsjahr) schwer möglich ist. In all diesen Fällen ist daher einer Anrechnungsmöglichkeit nach § 29 Abs. 2 BBiG/§ 27 a Abs. 2 HwO der Vorzug zu geben, weil mit ihr der Vielfalt der Übergangssituationen am besten gerecht zu werden ist.

Nach Satz 2 wird der Schulbesuch 1986/1987 im Berufsfeld Metalltechnik jedoch nur dann mit einem Jahr angerechnet, wenn er in dem Schwerpunkt A: Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik erfolgt ist. In diesem Schwerpunkt besteht die größte inhaltliche Übereinstimmung mit dem neuen Berufsgrundbildungsjahr in den industriellen Metallberufen. Der Schulbesuch in den beiden übrigen Schwerpunkten (Schwerpunkt B: Installations- und Metallbautechnik, Schwerpunkt C: Kraftfahrzeugtechnik) wird nur mit "mindestens einem halben Jahr" angerechnet, da in diesen beiden Schwerpunkten die Übereinstimmung der Inhalte mit dem neuen Berufsgrundbildungsjahr nicht in einem Umfang gegeben ist, der die Anrechnung mit einem vollen Jahr ermöglichen würde. Absolventen dieser beiden Schwerpunkte werden daher behandelt wie im Falle eines sog. Schwerpunktwechsels, bei dem ebenfalls nur eine Anrechnung mit mindestens einem halben Jahr erfolgt (vgl. § 2 Abs. 3 Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978).

Satz 3 regelt, daß der Schulbesuch im Berufsfeld Elektrotechnik mit einem vollen Jahr angerechnet wird, da hier weitgehende inhaltliche Übereinstimmung von altem Berufsgrundbildungsjahr und neuem Berufsgrundbildungsjahr besteht.

Zu § 6 (Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung gewerbliche Wirtschaft)

Absatz 1 regelt die Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978. Sie wird lediglich in ihrer Anlage 2 geringfügig geändert.

Im II. Berufsfeld "Metalltechnik" werden Berufe gestrichen, (z.B. Verpackungsmittelmechaniker), die nach ihrer Neuordnung nicht mehr zugeordnet sein sollen, und solche aufgenommen (z.B. Gießereimechaniker), die so neu geordnet worden sind (Übereinstimmung der fachpraktischen Groblernziele von schulischem Berufsgrundbildungsjahr mit 1. Ausbildungsjahr nach der Ausbildungsordnung), daß sie der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung zuzuordnen sind. Ferner werden einige redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

Ähnliches gilt für das VII. Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie.

Absatz 2 enthält die übliche Übergangsvorschrift, die klarstellt, daß der Schulbesuch vor Inkrafttreten der Vorschriften des Absatzes 1 wie bisher anzurechnen ist.

Zu § 7 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am 1. August 1987 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt auch die neuen Ausbildungsordnungen über die industriellen Elektro- und Metallberufe sowie für die fünf naturwissenschaftlich-technischen Berufe in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache 222/87 (Beschluß)

10.07.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres in den Berufsfeldern Metalltechnik und Elektrotechnik bis einschließlich des Schuljahres 1986/87, das den Anrechnungsvoraussetzungen der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I, S. 1061) entspricht, ist auf die Ausbildungszeit in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt bei Besuch des Schwerpunkts A des schulischen Berufsgrundbildungsjahres Metalltechnik mit einem Jahr. Bei Besuch der Schwerpunkte B oder C des schulischen

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Berufsgrundbildungsjahres Metalltechnik erfolgt die Anrechnung mit mindestens einem halben Jahr und bei Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres Elektrotechnik mit einem Jahr.

(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres in den in der Anlage 2 aufgeführten Berufen, das die Anrechnungsvoraussetzungen des § 2 dieser Verordnung erfüllt, ist auf die Ausbildungszeit in den Berufen der Berufsfelder Metalltechnik und Elektrotechnik der Anlage 2 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I, S. 1061) anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt in den Berufen des Schwerpunkts A des Berufsfelds Metalltechnik mit einem Jahr, in den Berufen der Schwerpunkte B und C des Berufsfelds Metalltechnik mit mindestens einem halben Jahr und in den Berufen des Berufsfelds Elektrotechnik mit einem Jahr."

B e g r ü n d u n g :

Die in der Verordnung vorgesehene Übergangsregelung ist zu eng. Für diese Enge besteht auch keine sachliche Veranlassung.

Die Verordnung sieht für die Fälle des Besuchs eines "alten" Berufsgrundbildungsjahres und der anschließenden Ausbildung in einem neugeordneten Beruf eine verbindliche Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres nur für Schüler des Schuljahres 1986/87 vor. Für alle anderen Übergangsfälle, d.h. für den Besuch eines "alten" Berufsgrundbildungsjahres in früheren Schuljahren und Aufnahme der Ausbildung in einem neugeordneten Beruf und für den Besuch eines "neuen" Berufsgrundbildungsjahres und Aufnahme einer Ausbildung in noch nicht neugeordneten Metall- und Elektroberufen (Handwerksberufe und Industrieausbildung während der vorgesehenen Übergangszeit), will der Verordnungsgeber keinerlei verbindliche Anrechnungsbestimmungen treffen. Er verweist für diese Fälle lediglich auf die freiwillige Möglichkeit einer individuellen Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 29 Abs. 2 BBiG.

Die vom Verordnungsgeber vorgesehene sehr enge Übergangsregelung schafft für den langen Zeitraum bis zum Abschluß der Neuordnung auch im Handwerksbereich und zum Ablauf einer neuen Übergangsfrist für alte Handwerksberufe gefährliche anrechnungsfreie Räume in zwei wichtigen Berufsfeldern. Dadurch könnte der Anrechnungsgrundsatz im Bereich des schulischen Berufsgrundbildungsjahres unvertretbar beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung fände auch keine Rechtfertigung durch Inkongruenzen zwischen den Inhalten des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und der Ausbildungsordnungen in den Übergangsfällen von "Neu auf Alt" oder "Alt auf Neu", wenn - wie beantragt - Differenzierungen beim zeitlichen Umfang der Anrechnung vorgesehen werden. Die Möglichkeit von Individualverkürzungen der Ausbildungszeit gemäß § 29 Abs. 2 BBiG in diesen Fällen kann keinesfalls Anrechnungsverbindlichkeiten ersetzen. Im übrigen würden sich bei der vom BMWi vorgesehenen Übergangsregelung für zahlreiche Übergangsfälle unvertretbar lange Ausbildungszeiten von bis zu 4 1/2 Jahren ergeben.

Es ist mithin erforderlich, zunächst auch eine verbindliche Anrechnung alter Berufsgrundbildungsjahre früherer Schuljahre auf die Ausbildungszeit neugeordneter Berufe zu bestimmen, wie dies in Absatz 1 der Neufassung des § 5 geschieht. Was inhaltlich für ein Schuljahr auch aus der Sicht des Verordnungsgebers möglich sein soll, kann nicht für dieselben Inhalte früherer Schuljahre nicht mehr möglich sein. Zahlreiche Altbewerber, die nach dem Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres z.B. ihren Wehrdienst abgeleistet haben oder auf Grund der Probleme auf dem Ausbildungsstellenmarkt nicht sofort einen Ausbildungsplatz gefunden haben, würden durch die vom Verordnungsgeber vorgesehene Regelung unvertretbar und auch ohne sachlichen Grund benachteiligt werden. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß die Neuordnung der Industrie die Möglichkeit einräumt, "alt" begonnene Ausbildungen nach einem Jahr noch auf die neugeordneten Berufe umzuschreiben. Das zeigt den gegebenen inhaltlichen Flexibilitätsraum, der auch bei Übergangsregelungen zur Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres alter Form auf die Ausbildung in neugeordneten Berufen zu beachten ist. Die inhaltliche Kongruenz des alten Metallschwerpunkts A zu den Inhalten der neugeordneten Metallberufe ist so groß, daß eine volljährige Anrechnung möglich bleibt. Das gleiche gilt für das Berufsfeld Elektrotechnik insgesamt.

Die Kongruenz der Metallschwerpunkte B und C zu den neugeordneten Metallberufen hat immerhin noch denjenigen Umfang, der eine halbjährige Anrechnung ermöglicht.

Angesichts der Tatsache, daß ab dem Schuljahr 1987/88 in den Ländern das neue Berufsgrundbildungsjahr Metalltechnik und Elektrotechnik bereits vorgehalten werden wird, bedarf es der verbindlichen Anrechnung dieser schulischen Berufsgrundbildungsjahre auf die Ausbildungszeit der noch nicht neu geordneten Handwerksberufe und der Übergangsausbildung in den alten industriellen Berufen des Metall- und Elektrobereichs. Dem trägt der Abs. 2 der Neuformulierung des § 5 Rechnung, die in den gegenüber Absatz 1 umgekehrten Fällen von den gleichen Kongruenzerwägungen ausgeht.

Bei den vermutlich wenigen Übergangsfällen, die von dieser Regelung noch nicht erfaßt werden, kann das Fehlen einer verbindlichen Übergangsregelung für die Anrechnung hingenommen werden, schon allein, um die Übergangsbestimmungen nicht unverhältnismäßig zu verkomplizieren. Zu denken ist dabei an die Fälle, in denen an einzelnen Standorten künftig die neue Form des schulischen Berufsgrundbildungsjahres noch nicht geführt werden kann oder in denen künftig, wie z.B. in Niedersachsen, die bisherigen Schwerpunkte B und C im Berufsgrundbildungsjahr Metalltechnik neben der neuen Form noch weitergeführt werden und deren Absolventen eine neugeordnete Metallausbildung aufnehmen.

Hinzuweisen ist darauf, daß der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung, der zu dem Verordnungsentwurf anzuhören war, in seiner Sitzung am 13./14.05.87 mit den Stimmen aller 11 Länderbeauftragten und der Arbeitnehmerbeauftragten die hier beantragte Formulierung des § 5 der Verordnung im wesentlichen so empfohlen hat.

Bundesrat zu Drucksache 222/87 (Beschluß)

07.08.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen

Der Bundesminister für Wirtschaft
- II A 5 - 46 03 58 -

Bonn, den 5. August 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 10. Juli 1987 der "Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung in den metall- und elektroindustriellen Berufen" mit einer Maßgabe zu § 5 zugestimmt, die eine wesentliche Änderung gegenüber dem von mir vorgelegten Entwurf darstellt.

Ich sehe mich daher nicht in der Lage, die Verordnung in dieser Fassung zu erlassen. Bedenken bestehen insbesondere gegen § 5 Abs. 2 der Verordnung, der keine Übergangsregelung, sondern eine zeitlich unbefristete Anrechnungsvorschrift ist. Dies entspricht nicht den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Kriterien hinsichtlich der Übereinstimmung der Inhalte des ersten Jahres der Ausbildung in Betrieb und Schule.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Im übrigen widerspricht diese Vorschrift den berechtigten Interessen des deutschen Handwerks. Durch die Einbeziehung der metallhandwerklichen Berufe würde die gerade erst begonnene Neuordnung in diesem Bereich gefährdet, da die industrielle Metallberufsgrundbildung den Besonderheiten des Handwerks nicht gerecht wird.

Ich beabsichtige, in Kürze Verhandlungen mit den Ländern über eine akzeptable Übergangsfassung aufzunehmen.

In Vertretung

Dr. Schlecht